

Die Schweizerische Post
Rechts- und Stabsdienst
Viktoriastrasse 21
Postfach
3030 Bern

Telefon 058 338 63 80
Fax 058 667 33 73
www.post.ch

Postkonto -

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Kontaktperson

E-Mail

Datum

Patrick Graf / Peter Nobs

patrick.graf@postfinance.ch / peter.nobs@post.ch

12. Juli 2010

RSD, Viktoriastrasse 21, 3030 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Franz Stirnimann
Herr Léonard Bôle
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

| | | |
|---|---------------|----|
| FINMA | | |
| ORG | 13. JULI 2010 | SB |
| 179 | | |
| Bemerkung: Shr | | |



Geldwäschereiverordnung FINMA (GwV-FINMA) inkl. Erläuterungsbericht

Sehr geehrte Herren

Am 11. Juni hat die FINMA die Anhörung zum Entwurf zur neuen Geldwäschereiverordnung FINMA sowie den dazugehörigen Erläuterungsbericht eröffnet und Interessenten eingeladen bis am 12. Juli 2010 Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Einladung wahr und erlauben uns, Ihnen zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs der Verordnung unsere Bemerkungen zu unterbreiten:

Art. 6, lit. b

Bezüglich der Begriffsdefinition von «Sitzgesellschaften» ist Art. 6 Abs. 2 VBF massgebend resp. das sich im Entwurf befindliche Rundschreiben der FINMA. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Rundschreiben, wo wir es begrüßen würden, wenn es zu einer möglichst deckungsgleichen Formulierung der Ausführungsbestimmung zum Begriff der Sitzgesellschaft im RS-finma und in der VSB resp. deren Kommentar kommen würde.

Art. 13 Abs. 3 (bzw. Art. 34)

Die Korrespondenzbanken werden in Art. 34 behandelt, obwohl es sich bei Korrespondenzbanken um Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken handelt und somit hier festgehalten werden sollte. Dementsprechend ist Art. 34 Abs. 1 zu. Dies sollte insbesondere deshalb gemacht werden, da die Pflichten von Art. 34 im 1. Abschnitt des Kapitels 2 «Besonderen Bestimmungen für Banken, Effekthändler und Fondsleitungen» geregelt sind und somit für Direktunterstellte Finanzintermediäre (DUF) nicht relevant wären, was vermutlich nicht dem Angestrebten entspricht.

Art. 19 Abs. 2

Der Art. 19 Abs. 2 sollte analog Art. 29 des Reglements der SRO Post 2010 (RSRO 10) mit folgendem Zusatz ergänzt werden: „Finanzintermediäre mit *einem sehr umfangreichen Zahlungsverkehrs- oder Vermögensverwaltungsgeschäft ...*“

Art. 25 Abs. 2 Bst j.

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 27 Abs. 1 unklar. Wir würden es begrüßen, wenn entweder klar von der Delegation gesprochen würde, oder wenn der Absatz gestrichen würde.

Art. 30 Abs. 1

Das Melderecht gemäss Art. 305^{ter} StGB spricht davon, dass die von Art. 1 erfassten Personen berechtigt sind, der Meldestelle für Geldwäscherei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen

lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren. Der Gesetzgeber hat bisher darauf verzichtet, eine gesetzliche Grundlage für das Melderecht bei Wahrnehmungen auf Terrorismusfinanzierung zu erlassen, was bedauerlich ist. Da es sich aber um einen Rechtfertigungsgrund für Meldungen handelt, die geheimnisgestützte Informationen betreffen und deren Mitteilung an Dritte strafbar sein könnten, braucht es u.E. eine gesetzliche Grundlage.

2. Kapitel

Das 2. Kapitel sollte mit einem einleitenden Artikel ergänzt werden, dass die jeweiligen Abschnitte für die jeweiligen Finanzintermediäre Geltung haben.

Art.41 Abs. 1 Bst.g.

Es ist uns nicht klar, was der Verordnungstext damit möchte. Soll eine Liste mit allen dauerhaften oder einmaligen Geschäftsbeziehungen aufbewahrt werden. Der Bst. g ist entweder zu streichen oder zu erläutern, was genau die FI aufbewahren müssen.

Anhang 1

Art. 1 Abs. 3 und 4

Unter dem Titel „Erforderliche Angaben“ befindet sich die Bestimmung zur Überprüfung der Identität der Eröffner und zur Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen. Unseres Erachtens gehört diese Pflicht unter den Titel „Juristische Personen und Personengesellschaften“, da dies eine Bestimmung ist, welche bei natürlichen Personen und Inhaberrinnen und Inhaber von Einzelunternehmen nicht zur Anwendung kommt. Die Platzierung ohne konkreten Hinweis im Text, dass die Bestimmung nur für juristische Personen resp. auch Personengesellschaften gilt, führt zu falschen Schlüssen.

Weiter wird im Zusammenhang mit dem Eröffner von „identifizieren“ gesprochen. Die Verwendung dieses Ausdrucks ist nicht deckungsgleich mit dem Ausdruck „Überprüfung der Identität der Eröffner“ wie er in der VSB 08 und im RSRO 10 verwendet wird. Dies würde eine klare Verschärfung bedeuten, was abzulehnen ist.

Art. 2 Abs. 2

Der Hinweis fehlt, dass bei der sogenannten Korrespondenzwegeberöffnung („...ohne persönliche Vorsprache“) die Einforderung eines echtheitsbestätigten Identifizierungsdokument nötig ist. Auf das echtheitsbestätigte Identifizierungsdokument wird erst in Art. 4 hingewiesen, jedoch ohne Bezug zur Korrespondenzwegeberöffnung.

Art. 3 Abs. 3

Die Möglichkeit der Einreichung eines älteren Dokuments zusammen mit einem bis zu 12 Monate alten Testat einer Prüfgesellschaft (vgl. dazu RZ 10 Anhang II RSRO 10), besteht nicht. Wir würden eine solche Regelung begrüssen.

Der Handelsregisterauszug muss gemäss der GwV-FINMA den „aktuellen Verhältnissen“ entsprechen. Dies kann insofern problematisch sein, da bereits bei einem Auszug, der älter als einen Tag alt ist, eine Rückfrage bei den Behörden nötig macht. Wie soll der Finanzintermediär prüfen, ob der Auszug den aktuellen Verhältnissen entspricht und wie weit würde seine Pflicht in diesem Zusammenhang gehen? Wir würden es deshalb begrüssen, wenn dieser Zusatz gestrichen würde.

Art. 6 Abs. 2

Die Möglichkeit der Ausnahmegewilligung besteht hier explizit nur in einem Fall, wo die Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente verfügt. In der VSB 08 und im RSRO 10 findet sich folgende Formulierung: „Kann ausnahmsweise die Identität einer Vertragspartei nicht auf die vorgeschriebene Weise ermittelt werden....“. Die Situation, dass die Vertragspartei über kein Identifizierungsdokument verfügt, ist lediglich als Beispiel genannt. Die Bestimmung gemäss der GwV-FINMA würde die Möglichkeit der Anwendung wesentlich einschränken, resp. wäre eine Verschärfung. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die Formulierung an diejenige der VSB 08 oder des RSRO 10 angepasst würde.

Datum 12. Juli 2010
Seite 3

Art. 11 Abs. 1

Die GwV-FINMA erwähnt nicht, dass eine Vermutung besteht, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist. Wir würden es begrüßen, wenn eine solche Vermutung in die GwV-FINMA aufgenommen würde.

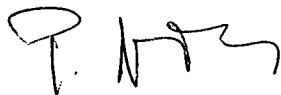
Art. 16 Abs. 1

Es ist im Gegensatz zur VSB 08 und zum RSRO 10 keine Bestimmung vorhanden, welche den FI davon befreit, die wirtschaftliche Berechtigung bei Behörden abzuklären. Wir würden es begrüßen, wenn dies ebenfalls eingeführt würde.

Für eine wohlwollende Prüfung der genannten Anliegen bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen Ihnen für Fragen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post
Rechts- und Stabsdienst



Peter Nobs
Leiter



Christine Heiniger
Fürsprecherin, LL.M.